

mit anzuhören, so muß ich mich auch lediglich auf die Beantwortung der Interpellation, soweit sie schriftlich an mich gekommen ist, beschränken. Ich habe in dieser Beziehung zunächst im Allgemeinen darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 16 des Wahlgesetzes die Prüfung der Vollmachten der Mitglieder des Reichstages und die Entscheidung über deren Zulassung dem Reichstage selbst vorbehalten ist. Ich bin daher auch nicht in der Lage, mit absoluter Bestimmtheit zu sagen, welche Handlung ein Wahlverfahren gültig oder ungültig machen wird. Ich muß mich vielmehr lediglich auf eine Erläuterung darüber beschränken, welchen Sinn die Staatsregierung den in der Ausführungsverordnung gegebenen Vorschriften beigelegt hat. Die Bestimmung in §. 10 der Ausführungsverordnung lautet:

„Auf dem Stimmzettel ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über dieselbe kein Zweifel übrig bleibt.“

Bei der Allgemeinheit dieser Fassung halte ich jede Bezeichnung für zulässig, welche die Person des zu Wählenden mit ausreichender Deutlichkeit bezeichnet und die in §. 9 gegebene Bestimmung, in welcher man in Festhaltung der bei Wahlen hierlands zeitlich befolgten Übung den Gebrauch von durch die Behörde abgestempelten Wahlzetteln erfordert hat, nicht illusorisch macht. Es scheint mir hiernach Nichts darauf anzukommen, ob die Bezeichnung des zu Wählenden auf dem Wahlzettel durch Schrift oder durch Druck erfolgt. Aber weil §. 9 den Gebrauch von gestempelten Wahlzetteln verlangt, so muß die Bezeichnung auf dem Wahlzettel selbst erfolgen oder wenigstens mit letzterem ein untrennbares Ganze bilden. Die Bestimmung, daß nur gestempelte Wahlzettel verwendet werden sollen, ist abweichend von der neuerdings in Preußen gegebenen Vorschrift. Ich gebe auch zu, daß man über den Werth, welchen gestempelte Wahlzettel für die Unbefangtheit der Wahlen haben, getheilte Ansicht sein kann; indeß ich wiederhole, sie entspricht der zeitlichen Übung in Sachsen und nach jetziger Lage der Sache findet die Regierung keine ausreichende Veranlassung, die Vorschrift bezüglich des Gebrauchs gestempelter Wahlzettel wieder aufzuheben.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Durch die soeben vernommene Erklärung ist der Zweck meiner Anfrage vollkommen erreicht worden und spreche ich dem Herrn Staatsminister meinen Dank dafür aus; gleichzeitig aber auch die Ueberzeugung, daß durch diese Erklärung gewiß eine vortheilhafte Rückwirkung auf das Wahlgeschäft hinsichtlich dessen Vereinfachung vor Allem zur Vermeidung wiederholter Wahlen zu erwarten stehen dürfte.

Präsident von Friesen: Somit ist dieser Gegenstand erledigt und es folgt nun der Bericht der zweiten

Deputation über den mittelst königl. Decrets vom 14. December 1866 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Vergütung der Kriegslasten und Schäden*). — Referent ist der Herr Landesbestallte Hempel und ich ersuche denselben, der Kammer Vortrag zu erstatten.

Bürgermeister Böhr: Im Auftrage der zweiten Deputation, bitte ich um die Erlaubniß, eine Ständische Schrift vorzutragen zu dürfen.

Präsident von Friesen: Die zweite Deputation hat zuvor noch die Absicht, eine Ständische Schrift vorzutragen.

Bürgermeister Böhr:

(Die Ständische Schrift über das königl. Decret, die auf den Domänenfond und die Veräußerungen rücksichtlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend, wird verlesen.)

Diese Ständische Schrift wird nach Genehmigung seitens der Ersten Kammer zunächst noch an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Professor Dr. Heinze: Darf ich um die Erlaubniß bitten, auch Namens der ersten Deputation eine Ständische Schrift vorzulesen?

Präsident von Friesen: Erst ist die Frage auf diese Ständische Schrift zu stellen. Die Kammer hat den Entwurf der Schrift über den Domänenfond vernommen und ich frage die Kammer, ob sie diesen Entwurf genehmigen wolle? — Einstimmig. — Es ist nun diese Schrift zur Genehmigung an die Zweite Kammer zu übergeben.

Professor Dr. Heinze: Darf ich nun den Herrn Präsidenten um Erlaubniß bitten, Namens der ersten Deputation die Ständische Schrift über das Protokollgesetz vorzulesen?

(Professor Dr. Heinze verliest die Ständische Schrift auf das königl. Decret vom 8. December 1866, den Entwurf eines Gesetzes über das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend.)

Es würde, wenn diese Ständische Schrift die Genehmigung der hohen Kammer erlangt haben sollte, dieselbe noch an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Präsident von Friesen: Ich frage nun die Kammer: ob sie den soeben vorgelesenen Entwurf der Ständischen Schrift über das Befugniß zum Protokolliren genehmigen wolle? — Einstimmig genehmigt. — Es würde nun die Schrift an die Zweite Kammer abgegeben werden. Es folgt nun die Tagesordnung.

*) Vergl. L.M. II. K. S. 419 fgg., 440 fgg., 471 fgg., 556 fgg.